

Die Oberbürgermeisterin

 Herrn
 Norbert Franke

Hausanschrift: Am Packhof 2-6 • 19053 Schwerin

Telefon: 0385 545-1000/1002

Fax: 0385 545-1019

 E-Mail: ob@schwerin.de

 Ihre Nachricht vom/Ihre Zeichen
 18.09.2016

Unsere Nachricht vom/Unser Zeichen

 Datum Ansprechpartner/in
 2016-09-29 Herr Peske

Ihre Anfrage vom 18. September 2016

Sehr geehrter Herr Franke,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

Die Übernahme der Schülerbeförderungskosten ist im Schulgesetz Mecklenburg-Vorpommern (SchulG M-V) geregelt. § 113 SchulG enthält derzeit nur Regelungen für die Landkreise, wonach diese die öffentliche Beförderung für Schülerinnen und Schüler durchzuführen, bzw. für den Fall, dass eine solche nicht durchgeführt wird die notwendigen Aufwendungen für den Schulweg zu tragen haben.

Die kreisfreien Städte Schwerin und Rostock sind aufgrund der derzeitigen gesetzlichen Regelung nicht Träger der Schülerbeförderung und daher auch nicht Kostenträger. Eine Änderung des SchulG M-V dahingehend, den § 113 auch auf die kreisfreien Städte zu erweitern, ist durch das Land Mecklenburg-Vorpommern vorgesehen, bisher aber noch nicht umgesetzt. Die in einem ersten Schritt durch die Landeshauptstadt Schwerin, aufgrund der zum 17. Dezember 2015 erfolgten Änderung des § 46 SchulG M-V, zu erstellende Schuleinzugsbereichssatzung, wurde in der Sitzung der Stadtvertretung am 13. Juni 2016 verabschiedet und liegt dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern zur Genehmigung vor.

Der Zeitpunkt zu welchem die noch erforderliche Änderung des § 113 SchulG M-V erfolgen wird, kann diesseits nicht benannt werden.

Aktuell kann bei Vorliegen der Voraussetzung im Einzelfall die Übernahme notwendiger Schülerbeförderungskosten aus dem sogenannten Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) erfolgen. Ein Anspruch auf BuT Leistungen besteht bei Bezug der folgenden Leistungen:

1. Arbeitslosengeld II, gem. § 28 Abs. 4 Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II) - Grundsicherung für Arbeitsuchende
2. Wohngeld und Kinderzuschlag gem. § 6 Abs. 1 Bundeskindergeldgesetz
3. Sozialhilfe gem. § 34 Abs. 4 Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) - Sozialhilfe
4. Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Hausanschrift:

 Landeshauptstadt Schwerin
 Die Oberbürgermeisterin
 Am Packhof 2 - 6
 19053 Schwerin

Zentraler Behördenruf: +49 385 115

Zentraler Telefonservice: +49 385 545-0

 Internet: www.schwerin.de

 E-Mail: info@schwerin.de
Öffnungszeiten:

Mo. 08:00 - 16:00 Uhr

Di. 08:00 - 18:00 Uhr

Do. 08:00 - 18:00 Uhr

Samstags-Öffnungszeiten

des Bürgerbüros unter

www.schwerin.de
Bankverbindungen:

Sparkasse Mecklenburg-Schwerin

Deutsche Bank AG Schwerin

VR-Bank e.G. Schwerin

HypoVereinsbank

BIC NÖLADE21LWL

BIC DEUTDE33XXX

BIC GENODEF1SN1

BIC HYVEDE3300

IBAN DE73 1405 2000 0370 0199 97

IBAN DE62 1307 0000 0309 8500 00

IBAN DE72 1409 1464 0000 0288 00

IBAN DE22 2003 0000 0019 0453 85


115

IHRE BEHÖRDENNUMMER

Gläubiger-Ident-Nr.: DE87 LHS0 0000 0074 24

Hiernach können Schülerbeförderungskosten für Schülerinnen und Schüler für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs übernommen werden, sofern sie auf eine Schülerbeförderung angewiesen sind. Dies ist dann der Fall, wenn die nächstgelegene Schule bei Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe eins bis sechs mehr als zwei Kilometer, bei Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen sieben bis zwölf mehr als vier km von der Wohnung entfernt ist.

Es werden dann die Kosten einer Monatsfahrkarte abzüglich eines Eigenanteils von fünf Euro aus BuT Mitteln übernommen.

Mit freundlichen Grüßen

Angelika Gramkow

